

Beglaubigte Abschrift

19 O 23/15



Verkündet am 04.04.2017

Trappe, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Vert.	Frist rel.		Nr/ KlA	Mitl.:
RA	EINGEGANGEN			Kennt- nisn.
SB	12. APR. 2017			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zah- lung
zdA				Stel- lungn.

In dem Rechtsstreit

der Frau ~~Gabine Schewe, Robert Schumann, Weg 27, 46145 Oberhausen,~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte der Klägerin:

Rechtsanwälte ~~Dr. Jochen Partner, Bahnhofstr. 23, 46145 Oberhausen,~~

gegen

1. Herrn ~~Andreas Eißgen, Siefen, Oststraße 163a, 40860 Barmen,~~
2. die ~~AXA Versicherungs AG, vertreten durch den Vorstand, Colônia-Allee 10-20, 51067 Köln,~~
zugleich Streithelferin für den Beklagten zu 1)

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu 1:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 2:

Rechtsanwälte ~~Schüttler & Partner, Königswei 26, 44137 Dortmund,~~

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 04.04.2017
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin
22.182,37 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem

jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 11.09.2014 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 27.02.2015 zu zahlen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von den Beklagten Schadensersatz aufgrund eines behaupteten Verkehrsunfalls, der sich am 19.08.2014 in Bottrop auf der Osterfelder Straße ereignet haben soll. Beteiligt waren die Klägerin mit dem Fahrzeug der Marke Porsche Carrera 911 mit dem amtlichen Kennzeichen ~~OB-0160~~ sowie ein der Zeugen ~~Hilke Piesch~~ mit einem PKW Ford Mustang sowie der Beklagte zu 1) als Halter und Fahrer eines Fahrzeuges der Marke Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen BOT-JC 99, das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist.

Die Klägerin behauptet, sie habe den in ihrem Eigentum stehenden Porsche auf dem Parkstreifen der Osterfelder Straße, ca. 20 Meter nordöstlich der Vonderorter Straße geparkt gehabt. Hinter ihr habe der Zeuge ~~Hilke Piesch~~ mit seinem Ford Mustang geparkt. Der Beklagte zu 1) sei aus Unaufmerksamkeit von der rechten Fahrbahn der Osterfelder Straße abgekommen und sei dann zunächst gegen das hinter ihr stehende Fahrzeug und anschließend gegen das Fahrzeug der Klägerin gefahren. Durch die Wucht des Anpralls sei dieses schräg versetzt nach vorn katapultiert worden.

Die Klägerin beziffert ihren Schaden nach zwischenzeitlicher Reparatur auf der Grundlage eines von ihr eingeholten Privatgutachtens auf netto 22.157,37 Euro und behauptet hierzu, die darin aufgeführten Schäden seien kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen. Sie forderte die Beklagte zu 2) mit vorgerichtlichem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 27.08.2014 unter Fristsetzung bis zum 10.09.2014 erfolglos zur Leistung von Schadensersatz auf.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten werden als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 22.182,37 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 11.09.2014 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 27.02.2015 zu zahlen.

Der Beklagte zu 1)

stellt keinen eigenen Antrag,

Die Beklagte zu 2) beantragt,

zugleich als Nebenintervenientin für den Beklagten zu 1),

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) trägt zur Unfallursache vor, er habe versucht, einem plötzlich vor seiner Windschutzscheibe auftretenden Hindernis, einem großen Vogel, auszuweichen. Dadurch habe er eine reflexartige Lenkbewegung gemacht, die dazu geführt habe, dass er von der Straße abgekommen und verunfallt sei. Im Unfallgebiet seien mehrere Seen und Tümpel vorhanden, in denen sich zahlreiche Silberreihern niedergelassen hätten. In der Tagespresse sei schon mehrfach vor den Gefahren im Bereich der Osterfelder Straße wegen aufsteigender Silberreihern gewarnt worden, da es schon häufiger zu Beinahe-Kollisionen mit den Reihern gekommen sei.

Die Beklagte zu 2) wendet ein, es habe sich um ein fingiertes Unfallgeschehen gehandelt. Hierfür spreche eine Reihe von Indizien, die typisch für manipulierte Verkehrsunfälle seien. So sei das Beklagtenfahrzeug – unstrittig – erstmals am 07.09.1999 zugelassen worden und habe zum Unfallzeitpunkt eine Laufleistung von 197.103 km gehabt. Es habe bereits diverse Altschäden gehabt, darunter auch eine Streifenbeschädigung hinten rechts sowie Steinschläge im Frontbereich und einen verschrammten Stoßfänger vorn. Der Schaden am Beklagtenfahrzeug sei bereits von der Vollkaskoversicherung des Beklagten zu 1) ausgeglichen worden.

Manipulationstypisch sei zudem, dass es sich bei den anderen beiden beteiligten Fahrzeugen um hochwertige Fahrzeuge handle, so dass ein hoher Sachschaden geltend gemacht werde. Der aus diesem Grunde routinemäßig von ihrem Hause beauftragte Privatgutachter, der Zeuge ~~Burkhardt~~ ~~Pittsch~~, sei aufgrund einer Auswertung der Deformationstiefen, abgeschätzten Geschwindigkeiten und Anstoßkonfigurationen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Schäden an dem Klägerfahrzeug und an dem Fahrzeug des Zeugen ~~Pittsch~~ nicht mit ein und demselben Schadensereignis hätten herbeigeführt werden können. Die behauptete Kollision sei nur dann möglich, wenn der Beklagte zu 1) „zweimal Anlauf“ genommen hätte.

Es komme hinzu, dass die beschädigten Fahrzeuge jeweils im Karosseriebereich eine Vielzahl von Lackfehlstellungen aufgewiesen hätten. In Bezug auf das Klägerfahrzeug ist insoweit unstrittig, dass der Zeuge ~~Burkhardt~~ dieses nicht in unrepariertem Zustand, sondern erst nach Durchführung der Reparatur gesehen hat.

Die Beklagte zu 2) verweist zudem darauf, dass das aus der USA importierte Klägerfahrzeug schon im Dezember 2009 eine Laufleistung von fast 190.000 km gehabt habe, so dass die im Privatgutachten angenommene Laufleistung von 70.831 km nicht zutreffen könne.

Unerklärlich sei auch, weshalb sich die Beteiligten zu jener Zeit an jenem Ort befunden hätten, und weshalb der Beklagte zu 1) auf der an der Unfallstelle

vollkommen gerade verlaufenden Osterfelder Straße von der Straße abgekommen sei. Selbst wenn der vom Beklagten zu 1) geschilderte Schadenshergang, das er wegen eines großen Vogels erschrocken sei und das Lenkrad verrissen habe, zutreffend wäre, wäre im weiteren Verlauf eine Gegenlenkbewegung zu erwarten gewesen, die nicht stattgefunden habe.

Schließlich behauptet die Beklagte zu 2), bei der von ihrem Privatgutachter durchgeführten Fahrzeuggegenüberstellung hätten sich die Beteiligten zur Begrüßung umarmt. Die Klägerin habe sogar den Hund des Beklagten zu 1) völlig vorbehaltlos gestreichelt. Daraus ergebe sich, dass sich die Beteiligten kennen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Gerichtsakten gereichten Unterlagen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen ~~Thomas Biao, Heiko Arnold, Peter Pöschel, POK'in Wieschen, Sever Birkhardt und Frank Dörmann~~ sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Protokolle der Sitzungen vom 05.06.2015 und 04.04.2017 sowie auf die Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. ~~Schneiber~~ vom 24.02.2016 und 14.11.2016.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 22.182,37 Euro gemäß §§ 7, 18, 17 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Die Klägerin hat bewiesen, dass sie Eigentümerin des Fahrzeugs Porsche Carrera 911 ist. Dies ergibt sich aus der persönlichen Anhörung der Klägerin, der Vorlage einer Kopie des Kaufvertrags vom 26.02.2014 sowie aus der Vernehmung des Zeugen ~~Biao~~.

Die Klägerin hat anlässlich ihrer persönlichen Anhörung glaubhaft erklärt, es handele sich bei dem Porsche Carrera 911 um ihr „Traumauto“. Sie habe schon immer ein solches Auto haben wollen. Sie kenne den Zeugen ~~Biao~~, da sie in einer „Clique“ zusammen seien und befreundet seien. Der Zeuge ~~Biao~~ habe das Fahrzeug in den USA besorgt und sie habe es ihm abgekauft. Das Auto habe ein Wunschkennzeichen. „BI“ sei die Abkürzung für „Biene“.

Der Zeuge ~~Biao~~ hat diesen Vortrag bestätigt. Das Gericht hat keinen Anlass, an dieser Aussage zu zweifeln.

Das Gericht glaubt der Klägerin auch deswegen, dass es sich um ihr „Traumauto“ gehandelt hat, weil sie sehr authentisch geschildert hat, wie sie auf die

Beschädigung ihres Fahrzeuges reagiert hat. Sie hat hierzu erklärt, dass sie, nachdem sie zusammen mit dem Zeugen ~~Pötsch~~ „eine Runde durch den Wald gegangen“ sei, und bei ihrer Rückkehr gesehen habe, dass Polizei dagewesen sei, „schreiend und völlig aufgelöst“ zum Unfallort „gerannt“ sei, als sie gesehen habe, dass etwas passiert sei. Sie habe den Beklagten beschimpft.

Dies haben sowohl der Beklagte zu 1) als auch der Zeuge ~~Pötsch~~ als auch die Zeugin ~~Wieschen~~ bestätigt. Der Beklagte zu 1) hat erklärt, der Polizist und die Polizistin seien „dazwischen gegangen“ und hätten der Klägerin gesagt, sie solle „sich erst einmal beruhigen“. Auch der Zeuge ~~Pötsch~~ hat ausgesagt, dass die Klägerin „aufgebracht“ gewesen sei. Auf Frage, ob sie vor Ort geschimpft habe, hat der Zeuge gesagt „sie hat nicht wirklich rumgebrüllt“. Die Polizisten hätten geschlichtet.

Dies hat die Zeugin ~~Wieschen~~, die den Unfall polizeilich aufgenommen hat, bestätigt. Die Klägerin sei sehr aufgeregt gewesen. Sie habe versucht, sie zu beruhigen und ihr sinngemäß gesagt, dass ja „niemand absichtlich einen Unfall verursache“.

Aus der Gesamtschau dieser übereinstimmenden Erklärungen und Aussagen wird deutlich, dass die Klägerin auf die Beschädigung ihres Autos emotional genau so reagiert hat, wie jemand normaler Weise und nachvollziehbarer Weise reagiert, dessen „Traumauto“ gegen seinen Willen beschädigt wird. Die von allen Beteiligten übereinstimmend beschriebene Reaktion der Klägerin auf das Schadensereignis zeigt sehr deutlich, dass die Annahme der Beklagten zu 2), die Klägerin sei mit der Beschädigung ihres Fahrzeuges einverstanden gewesen, eher fernliegend sein dürfte.

Dies ist auch das stärkste Argument, das gegen die Annahme der Beklagten zu 2) spricht, es habe sich um ein manipuliertes Unfallgeschehen gehandelt. Der Beklagten zu 2) mag zwar zuzugestehen sein, dass die „Papierform“ bei einem bloßen tabellarischen Zusammenstellen von manipulationstypischen Indizien anhand von Kriterienkatalogen durchaus Anlass dazu gibt, die Frage nach einem abgesprochenen Geschehen aufzuwerfen. Eine Gesamtwürdigung sämtlicher relevanten Umstände ergibt im Ergebnis jedoch, dass sich der Unfall so ereignet hat, wie von der Klägerin behauptet, und dass der Einwand der Unfallmanipulation nicht bewiesen ist.

So hat die Beklagte zu 2) zwar im Ansatz zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei der Osterfelder Straße um eine gerade Straße handelt, von der Fahrzeuge nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge nicht grundlos abweichen. Einen derartigen Grund gab es aber hier. Der Beklagte zu 1) hat glaubhaft geschildert, dass er, der auf der Osterfelder Straße wohnt, im dortigen Waldgebiet mit seinem Hund spazieren gehen wollte. Er sei dann zum Parkplatz in Richtung Schwimmbad gefahren vor ihm sei auf einmal ein großer Vogel von links gekommen und so halb schräg an ihm

vorbeigeflogen. Es sei ein „richtiger Kaventsmann“ gewesen. Er habe daraufhin instinktiv seine Arme hochgerissen und das Auto dann „so rechts rübergezogen“. Da Gericht glaubt dem Beklagten zu 1). Er hat anlässlich der Schilderung des Unfallherganges spontan eine Bewegung mit dem Kopf nach vorn gemacht und hielt dabei seine Arme schützend über den Kopf. Dieser – unbewusste – Körpereinsatz bei der Verdeutlichung der Aussage unterstreicht deren Authentizität. Die Beteiligten von manipulierten Verkehrsunfällen sind demgegenüber nach hiesigen Erfahrungen nämlich nicht in vergleichbarer Weise in der Lage, ein Unfallgeschehen so plastisch und deutlich zu beschreiben.

Die Schilderung des Beklagten zu 1) wird durch die Aussage des Zeugen ~~Dönmann~~ gestützt, der ausgesagt hat, es gebe in Richtung Vonderort einen großen See in der Nähe, der etwa 300 bis 400 Meter von der Unfallstelle entfernt sei. Dort befänden sich unter anderem Silberreiher und kanadische Wildgänse. Dies könne er aus eigener Anschauung sagen, weil er mit seinen Hunden dort spazieren gehe. Daher sei ihm auch bekannt, dass die Wildgänse auf die Hunde reagierten, aufflügen und von einer kleinen Anhöhe herunter und über die Straße hinweg flügen. Das Gericht hat keinen Anlass, diese Aussage zu bezweifeln.

Daraus folgt, dass die Erklärung des Beklagten zu 1), weshalb er sein Lenkrad verrissen hat, angesichts der vor Ort an der Unfallstelle gegebenen örtlichen Verhältnisse durchaus nachvollziehbar und plausibel erscheint.

Die Glaubhaftigkeit der Schilderung des Beklagten zu 1) wird dadurch untermauert, dass er bei dem Unfall seinen Hund im Auto dabei hatte. Das Gericht hat auch nach Jahrzehnte langen Erfahrungen mit manipulierten Verkehrsunfällen noch von keinem einzigen gestellten Verkehrsunfall erfahren, bei dem sich ein Hund in einem der beteiligten Fahrzeuge aufgehalten hätte. Dies erschiene auch wenig praktikabel, da sich Hunde, die bei einem Zusammenstoß im Fahrzeuginnenraum aufhalten, dadurch verletzen können. Es dürfte eher fern liegen, anzunehmen, dass ein Hundebesitzer ein derartiges Risiko freiwillig in Kauf nehmen würde, um einen gestellten Verkehrsunfall herbeizuführen.

Es kommt hinzu, dass es üblicherweise bei manipulierten Verkehrsunfällen durchaus geeignetere Straßen als die vielbefahrene Osterfelder Straße gibt. So hat der Beklagte zu 1) erklärt, nach dem Unfall sei noch ein Bus und ein Polizist in Zivil vorbeigefahren, der gehalten habe. Wenn Fahrzeugführer vorhaben, absichtlich einen Verkehrsunfall herbeizuführen, suchen sie sich in der Regel deutlich ruhiger gelegene Straßen aus.

Das Gericht hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht den Eindruck gewonnen, dass sich die Klägerin und der Zeuge ~~Pösch~~ einerseits und der Beklagte zu 1) andererseits vor dem Unfall gekannt hätten. Dies hat der von der Beklagten zu 2) benannte Zeuge ~~Burkhardt~~ gerade nicht bestätigt. Er hat ausgesagt, die Klägerin

und der Zeuge Pösch hätten sich umarmt. Die anderen hätten sich „ganz normal“ die Hand gegeben. Auf Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass die Klägerin und Herr Pösch den Beklagten zu 1) vorher gekannt hätten, musste der Zeuge zunächst eine Weil überlegen, bevor er geantwortet hat, er könne nichts dazu sagen, ob sie sich schon vorher gekannt hätten. Das Gericht kann angesichts dieser Aussage nicht nachvollziehen, wie die Beklagte zu 2) dazu kommt, diese Behauptung aufzustellen.

In vergleichbarer Weise wenig belastbar ist das vom Zeugen Buecher für die Beklagte zu 2) gefertigte Privatgutachten, aus dem der Zeuge eine mangelnde Kompatibilität zwischen Schadensbild und Schadenshergang herleiten will. So fällt schon bei einfacher Lektüre dieses Gutachtens auf, dass der Zeuge Buecher ungenau gearbeitet hat. Auf Seite 6, erster Absatz führt er aus „die nebenstehende Abbildung zeigt *nahezu* den gesamten Schadensbereich am AST-Fahrzeug 1 (Fahrzeug Pösch). Wie die Ausführungen des vom Gericht beauftragten Sachverständigen sehr eindrucksvoll belegen, reicht es indes nicht nur „nahezu“ den gesamten Schadensbereich für eine Verkehrsunfallrekonstruktion zugrunde zu legen. Erforderlich ist vielmehr, dass sämtliche Beschädigungen an den beteiligten Fahrzeugen ausgewertet werden. Der Sachverständige hat in verständlicher Weise erläutert, weshalb er nicht nachvollziehen kann, dass der Privatgutachter der Beklagten zu 2) zu dem Ergebnis kommt, dass der Beklagte zu 1) willentlich gegen den Ford Mustang gelenkt habe. Der Sachverständige hat unter Zugrundelegung von realistischen Annahmen vorgerechnet, dass es kaum möglich sein dürfte, innerhalb von einer Zehntel-Sekunde, die dem Beklagten zu 1) hierfür zur Verfügung gestanden hätte, eine aktive Gegenlenkbewegung in Richtung des Ford Mustang zu machen. Den Feststellungen des Sachverständigen zufolge gibt es aus technischer Sicht keine Anhaltspunkte für ein manipuliertes Unfallgeschehen. Man könne allenfalls bei oberflächlicher Betrachtung des Spurenbildes zu der Schlussfolgerung kommen, dass der Mercedes zweimal eine Gegenlenkbewegung gemacht habe, nämlich einmal gegen den Ford Mustang und dann anschließend gegen den Porsche der Klägerin. Wenn man sich die Schäden an dem Mercedes allerdings genauer anschauet, hätte bei einem zweimaligen bewussten Gegenlenken gegen die am rechten Fahrbahnrand versetzt voreinander stehenden Fahrzeuge sowohl der Mercedes als auch an dem Porsche, dieser im Heckbereich, mehr beschädigt sein müssen.

Diese sachverständigen Feststellungen fügen sich in das übrige Gesamtbild ein. Es wäre aus Sicht des Gerichts eher ungewöhnlich, wenn sich ein Fahrer, der bewusst zweimal gegen am Fahrbahnrand geparkte Fahrzeuge fährt, für ein derartiges Fahrmanöver eine Straße wie die Osterfelderstraße aussuchen würde. Denn dort hätte er jederzeit damit rechnen müssen, dass unbeteiligte Dritte Zeugen eines

derartigen Fahrvorganges würden. Der von der Beklagten zu 2) behauptete angebliche Geschehensverlauf passt nicht zu der Unfallörtlichkeit.

Bei der Gesamtwürdigung der Indizien bleiben demnach nur Alter, Wert, Laufleistung und Vorschäden der beteiligten Fahrzeuge. Diese Indizien reichen gerade in Ansehung der Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen jedoch nicht aus, um eine Unfallmanipulation als bewiesen anzusehen.

Übrig bleibt zudem, dass die Klägerin und der Zeuge Pisch~~er~~ möglicherweise keine vollständig überzeugenden Gründe dafür angegeben haben, weshalb sie zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens eine „Runde“ gemeinsam im Wald spazieren gegangen sind. Hierfür kann es indes viele verschiedene Gründe geben, von denen manche der Privatsphäre der Beteiligten zuzuordnen sein könnten. Aufgrund der übrigen vorgenannten Umstände hat das Gericht indes keinen begründeten Anlass für die Annahme, dass die Klägerin und der Zeuge Pisch~~er~~ sich etwa absichtlich von ihren geparkten Fahrzeugen entfernt hätten, um dem Beklagten zu 1) eine Schadensverursachung zu ermöglichen.

Da die Klägerin damit den Vollbeweis eines Verkehrsunfalles geführt hat und die Beklagten den Manipulationseinwand nicht bewiesen haben, haben die Beklagten der Klägerin durch den Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach den Feststellungen des Sachverständigen sind die im Schadengutachten aufgeführten Reparaturarbeiten erforderlich, um die dokumentierten Beschädigungen am Porsche sach- und fachgerecht instandzusetzen.

Die Beklagten haben gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Dr. Lashöfer

als Einzelrichterin

Beglaubigt.

Trappe *Trappe*
Justizbeschäftigte



